

mitzuarbeiten, wo es gewünscht wird, wenn auch nur an der Form, also von außen her. Der Geograph ist in der Lage, zwischen allen Nachbarwissenschaften zu vermitteln, wenn auch in der Gefahr, bei allen Nachbarn Anstoß zu erregen. Aber es handelt sich nicht darum, eine bürokratische, zentralistische, unitaristische Organisation herzustellen, sondern darum, daß man sich an Normen halte; daß man wisse, was der Nachbar tut, mit welchem Zeit- und Kartenmaßstab er arbeitet; daß nicht Doppelarbeit verrichtet werde; daß für jeden Gegenstand der Darstellung die einfachste Form gefunden werde; daß keine Karte überladen werde; daß man nicht an Staatsgrenzen, etwa sogar an Bundesstaats- oder Bezirks-grenzen halt mache.

Sehr zu empfehlen wäre eine Abmachung der verschiedenen Gruppen von Sachgeographen, daß Führertexte jede Lieferung zu begleiten hätten, so daß mit der Zeit für ein und dieselbe Gegend Karten und Texte der verschiedensten Wissensgebiete zustande kämen, wobei für den Textumschlag eine symbolische Farbe gewählt werden könnte (Geologie grau, Pflanzengeographie grün usw.).

Die Idee der Sachgeographie liegt in der Luft. Wird sie nicht in bestimmte Bahnen geleitet, so zerfasert sie sich und bleibt in tausend Einzelansätzen stecken.

Insulare Zollgebiete.

Von Dr. Siegmund Schilder.

Naturgemäß stellt jede Insel, von winzig kleinen Inselchen abgesehen, ein vorzügliches Zollgebiet dar. Die Umgrenzung ist klar und eindeutig. Höchstens wäre unter Umständen erst festzustellen, ob kleinere Nebeninseln bis zu größeren Riffen herab zum betreffenden insularen Zollgebiet gehören oder nicht.

Sollte es ein Nachteil der insularen Zollgebiete sein, daß ihre oftmals vorhandenen vielen kleinen, bequem zugänglichen Buchten, die ohne allzu große Kosten für den Zollfiskus kaum überwacht werden können, den Schmuggel erleichtern? Aber das Gleiche wäre auch bezüglich der Küsten manches festländischen Zollgebietes zu sagen, so z. B. hinsichtlich des festländischen Griechenlands und des türkischen Kleinasien. Vor dem Weltkrieg (und den Balkankriegen von 1912/1913) war es allgemein bekannt, daß die zahlreichen Buchten der beiden genannten Festlandsgebiete, gleich den damals griechischen und türkischen Inseln, dem Schmuggel sehr förderlich waren, und auch derzeit steht es dort, nach den hierüber vorliegenden dürftigen Nachrichten, nicht viel anders.

Die Einhebung der Zölle auf den Inseln wird übrigens nach sehr einfachen Grundsätzen gesichert. Jedes Schiff, das einen Inselhafen anläuft,

mag es auch von einem andern Hafen dieser Insel, von einer mit ihr zu einem Zollgebiet vereinigten Inselgruppe oder aus dem Hafen eines festländischen Staatswesens stammen, dessen Zollgebiet die Insel angehört, wird in allen diesen Fällen vom Zollbeamten nach einfuhrzollpflichtigen Waren untersucht. Dem Kapitän des einlaufenden Schiffes fällt die Beweislast dafür zu, daß es sich um nichtzollpflichtige Inlandserzeugnisse handelt, also im Falle der vollständigen Zollvereinigung, oder daß zollbegünstigte Herkünfte aus dem betreffenden Reichszollverein in Frage kommen, also im Falle eines Zollbündnisses mit wechselseitigen oder auch einseitigen Vorzugszöllen. Bei etwaigen Ausfuhrzöllen hat der um Befreiung von diesen Zöllen ansuchende Kapitän eines auslaufenden Schiffes wiederum nachzuweisen, daß seine Fahrt und Ladepapiere zweifellos auf einen Inlandshafen lauten. Nicht selten, besonders in Überseegebieten (so z. B. auf den Fidschi-Inseln, auf Amerikanisch-Samoa, auf der britischen Antilleninsel St. Lucia, auf Malta) werden behufs erleichterter Überwachung ein einziger Hafen oder nur wenige Häfen als befugte Ein- und Ausfuhrhäfen erklärt, und jeder anderwärts unternommene Versuch einer Ein- oder Ausfuhr gilt bereits als strafbares Zollvergehen.

Doch steht besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein anderer Umstand der Fortdauer zahlreicher insularer Zollgebiete hinderlich im Wege. Die meisten von ihnen (und zwar sowohl einzelne Inseln als auch die später noch eingehender zu besprechenden Inselgruppen) sind nämlich für die Erfordernisse eines Zollgebietes unserer Tage zu klein geworden, mochte auch ihr Umfang in früheren Jahrhunderten hiefür noch einigermaßen ausgereicht haben.

Arktische Inseln kommen zollpolitisch, wenn überhaupt, nur insofern in Betracht, als dort Ausfuhrzölle etwa für Mineralien, Fischereierzeugnisse und Ähnliches erhoben, ferner schadenbringende Waren (etwa betäubende Drogen oder feuergefährliche Gegenstände) durch Einfuhrverbote abgewehrt werden. Aber Einfuhrzölle sind kaum verträglich mit der ohnehin in diesen armseligen Gebieten herrschenden Teuerung und schwierigen Versorgung; sie wären auch gegen Schmuggel nicht leicht zu schützen. Der Ausnahmefall Islands mit seinem ziemlich ausgebildeten, übrigens zumeist mäßig hohen Einfuhrzolltarif erklärt sich wohl einerseits durch die alte, bedeutende Kultur der Insel, andererseits durch die Tatsache, daß auch die äußersten Nordspitzen Islands dem Polarkreis zwar nahekommen, ihn aber nicht erreichen, wogegen die Südküste Islands vom Golfstrom bespült wird. Doch sind auch in tropisch-subtropischen Inselgebieten (Inselkolonien), ähnlich wie in Festlandsstaaten und -Kolonien dieser Zonen, aus rein fiskalischen Gründen, nämlich als Ersatz für die öfters nicht leicht durchführbare direkte Besteuerung, Ausfuhrzölle recht häufig. Sie schließen sich dort einem mehr oder weniger ausgebildeten, bisweilen sogar umfangreichen Einfuhrzoll-Tarif (z. B. Zeylons Tarif von 1926, Zyperns Zollgesetz von 1899, Mauritius von 1929, Madagaskar, Fidschi von 1921, Haiti von 1926) an. Die furchtbar schweren Wirtschaftsstörungen seit dem Weltkrieg, und zwar besonders seit 1929, haben aber in zahlreichen tropisch-subtropischen, festländischen und insularen Gebieten zu Zweifeln an der Nützlichkeit von Ausfuhrzöllen geführt und ihre Zahl stark vermindert. Beispielsweise wäre auf eine Verordnung der Regierung der Republik Haiti vom 4. Juli 1930 hinzuweisen, worin 82 Posten des dortigen Ausfuhrzolltarifes (für frische Gemüse und Früchte) beseitigt wurden.

Eine ähnliche weltwirtschaftliche und daher auch zollpolitische Bedeutungslosigkeit, verbunden mit großer Hilfsbedürftigkeit, findet sich übrigens, wie bei den arktischen, so auch bei subpolaren Inseln, und zwar entspricht hier der Bezeichnung „subpolar“ etwas sehr Verschiedenes, je nach den Meeresströmungen und Windverhältnissen, denen die Inseln ausgesetzt sind, sowie ihrer vertikalen Gliederung, ferner je nach dem Klima eines etwa benachbarten Festlandes. So sind z. B. die mitten im Golfstrom liegenden Färöer, die i. J. 1925 16 Einwohner je km² zählten (hiebei drei unbewohnte Inseln miteingerechnet), kaum so recht subpolar anzusprechen, obwohl sie um den 62. Breitengrad herum liegen. Ähnliches wäre von den vom 60. Breitengrad durchschnittenen Ålands-Inseln zu sagen, wo sich i. J. 1920, bei 80 unbewohnten Inselchen unter insgesamt 300, sogar 19 Einwohner je km² ergaben. Dagegen machen die sehr spärlich bewohnten Kurilen, die freilich nur ein Teilstück des großen japanischen Zollgebietes sind und in manchen Statistiken einfach zu Jeso hinzugeschlagen werden, einen durchaus subpolaren Eindruck, obwohl ihre Nordspitze mit kaum 51 Grad noch hinter der Breite von Breslau oder Dresden zurückbleibt. Noch mehr gilt dies von den Aleuten in ungefähr 52 Grad n. Br. (etwa wie Magdeburg), die freilich bei ihrer Entdeckung i. J. 1741 eine viel stärkere Bevölkerung gehabt haben sollen, als nach ungefähr fünf Vierteljahrhunderten russischer Mißwirtschaft dort noch übrig war. Das vom 54. Grad südlicher Breite durchzogene Feuerland (auf der nördlichen Halbkugel ungefähr Kiel) wirkt durchaus subpolar, und ähnlich empfindet man schon die anderen feucht-kühlen chilenischen Inseln südlich von Chiloe, also etwa zwischen dem 44. Grad südlicher Breite (auf der nördlichen Halbkugel Zara, Widdin, Südspitze der Krim) und dem Westende der Magellan-Straße (auf der nördlichen Halbkugel ungefähr Bremen), und zwar besonders die kaum bewohnten Hannover- und Wellington-Inseln. Das Gleiche gilt von den schütter bewohnten, dem Ackerbau kaum zugänglichen, fast nur für Schafzucht und Fischerei ausnutzbaren Falkland-Inseln um den 52. Grad südlicher Breite.

Eignung zu großen, mittelgroßen und nicht ganz kleinen Zollgebieten.

Der Flächenraum eines großen Zollgebietes, den man seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bei leidlich fruchtbarem Boden gemäßigten Klimas auf mindestens 250,000—300,000 km² bemißt, wird nur von wenigen Inseln (Inselgruppen), insgesamt acht, erreicht. Sogar diese kleine Ziffer wäre (ähnlich wie jene der sofort zu besprechenden mittleren und „nicht ganz kleinen“ Inselgebiete) noch um eins geringer, wenn man das holländische Insulind als einziges großes insulares Zollgebiet auffassen wollte, wogegen aber manche später zu erörternde Gründe sprechen.

Von den großen Inselgebieten unserer Tage sind nur zwei, nämlich die britischen und japanischen Inselgruppen, auch tatsächlich große Zollgebiete (Großmächte), wobei zu bemerken ist, daß Großbritannien eigentlich nur bis zur Umwandlung von Irland oder vielmehr Südirland in eine Dominion und selbständiges Zollgebiet die hier angegebene Mindestzahl von 250,000 km² erreichte und überstieg, derzeit aber mit 242,632 km² dahinter um einiges zurückbleibt; aber bei der großen Bevölkerung, dem Reichtum, der weltpolitischen Bedeutung Großbritanniens und vor allem bei seiner noch immer recht engen

Verbindung mit dem irischen Freistaat kann man über diese kleine Unstimmigkeit hinweggehen.

Die Neuseeländischen Inseln und die Philippinen werden sich vielleicht einmal nach dieser Richtung hin entwickeln, wobei die Philippinen die günstigere Aussicht der größeren Bevölkerung und der weit rascheren Volksvermehrung für sich haben. Die andern vier, nämlich Borneo, Sumatra, Neuguinea und Madagaskar, sind vorläufig noch zu dünn bevölkert und kulturell zu rückständig, als daß sie für ein großes Zollgebiet im vollen Sinne des Wortes in absehbarer Zeit in Frage kämen (wofern nicht später einmal ganz Holländisch Insulinde dem Mutterland als zollpolitisch einheitliche, unabhängige, kulturell vorwärtsgekommene Dominion gegenüberstünde). Neuguinea ist überdies derzeit noch in drei Zollgebiete (Papua, australisches Mandat, holländischer Besitz) untergeteilt; Borneo zerfällt sogar in fünf Zollgebiete (holländischer Besitz, Britisch Nordborneo, Labuan, Brunei, Sarawak) von sehr verschiedener Größe.

Auch jene Inseln und Inselgruppen, deren Größe den mittleren Zollgebieten von etwa 20,000—250,000 km² entspricht und die nicht bereits bei den Inselgruppen der großen Zollgebiete erledigt wurden, sind nicht sehr zahlreich. Sie dürften nicht mehr als fünfzehn betragen, nämlich Sizilien, Sardinien, Island, Zeylon, Java, Celebes, Timor, Hainan, Kuba, Haiti, Neufundland, Vancouver, Alexander-Archipel (Alaska), Tasmanien, Salomo-Inseln. Als subpolar wären die Aleuten und Nordsachalin auszuschalten. Auch Island gehört weniger wegen der Zahl als infolge der Kultur seiner Bevölkerung hieher. Selbständige Zollgebiete sind unter diesen fünfzehn nur Island, Zeylon, Kuba, Neufundland. Bei Timor kommt hiefür nur der portugiesische Anteil in Betracht, Haiti zerfällt in zwei selbständige Zollgebiete, und die Salomo-Inseln stellen zum überwiegenden Teile ein britisch-koloniales Zollgebiet dar; der kleinere Rest dieser Inseln ist ein Teil des australischen Mandats, das selbst wiederum (samt seinem Anhängsel, dem Bismarck-Archipel) einem der bereits besprochenen acht großen Inselgebiete, nämlich Neuguinea angehört.

Sogar die nicht ganz kleinen Inselgebiete, Inseln und Inselgruppen, die nicht bereits in den großen oder mittleren enthalten sind und je 5000—20,000 km² umfassen, sind wohl nicht allzu schwer zu zählen und dürften sich auf insgesamt 29 belaufen. Hiebei wird abgesehen von wirtschaftlich wenig brauchbaren und zollpolitisch belanglosen subpolaren und polaren Inselgebieten, wie z. B. die Falkland-Inseln, Wellington-Inseln, Kadiak, Lofoten, sowie von fast ebenso wertlosen mit heißem Wüstenklima, wie die Galapagos, Dahlak-Inseln der Eritrea (wie überhaupt die größeren und kleineren Inseln des Roten Meeres durchaus wüst und öde sind, mögen sie auch durch Festungsanlagen, wie Perim, durch Erdöllager, wie einige Inseln am Südende des Golfs von Suez, durch Perlenfischerei, wie die Dahlak-Inseln, eine gewisse Bedeutung erlangt haben) und die kleineren Islas Marias im Westen von Mexiko. Übrigens bleiben sowohl die Dahlak-Inseln (rund 1400 km²) als auch die Islas Marias tief unter dem Mindestmaß von 5000 km².

Hieher gehören in Europa: Kreta, Korsika, Balearen, Dänische Inseln; in Asien: Zypern, Andamanen, Riou-Archipel, Bangka, Bali, Flores, Sumbawa, Lombok, Ceram, Buru, Djilolo; in Afrika nur die Kanarischen Inseln; in

Amerika: Anticosti, Prince Edward-Inseln, Cap Breton-Inseln, Queen Charlotte-Inseln, Bahama, Portorico, Jamaika, Trinidad mit Tobago, Chiloe; in Australien-Ozeanien: Neukaledonien (mit den Loyauté-Inseln), Neuhebriden, Fidschi, Hawaii. Hievon sind derzeit neun mehr oder weniger selbständige Zollgebiete: Dänische Inseln (als wirtschaftlich-politischer Hauptteil des größeren Dänemark), Zypern, Kanarische Inseln, Trinidad mit Tobago, Jamaika, Bahama, Neukaledonien, Neuhebriden, Fidschi.

Sonstige Inseln von Bedeutung bei geringem Flächenraum.

Außerdem wären noch beispielsweise einige kleinere Inseln und Inselgruppen unter 5000 km² zu erwähnen, die auch selbständige Zollgebiete sind oder den Kern solcher Zollgebiete darstellen und zugleich durch ihre Lage, Erzeugung und Verbrauch, verhältnismäßig große Bevölkerung, politisch-militärische Wichtigkeit hervorragen, und zwar in Europa die Kanalinseln, Malta und 1815—1864 die Jonischen Inseln; in Asien Südägäische Inseln (Dodekanes), Bahrain, Singapore (Straits), Hongkong; in Afrika Zanzibar (mit Pemba), Mauritius (und das ihm zollvereinte Rodriguez), Kap Verdische Inseln, Réunion, St. Thomé und Principé, Fernando Poo; in Amerika: Bermuda, Barbados, Antigua, Dominika, Guadeloupe (und Nebeninseln), Martinique, Curaçao; in Ozeanien Samoa (Mandat), Tahiti (Gesellschaftsinseln), Tonga, Gilbert- und Ellice-Inseln, Guam.

Zusammenstellung der Inseln zu Inselgruppen.

Nunmehr wäre die früher nur beiläufig gestreifte Frage der Inselgruppen eingehender zu erörtern. Die Zahl der zollpolitisch überhaupt oder in höherem Maße in Betracht kommenden Inselgebiete erhöht sich nämlich dadurch nicht wenig, daß man es in vielen Fällen aus durchschlagenden macht- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht mit einzelnen Inseln, sondern mit ganzen Inselgruppen als politischen und wirtschaftlichen Einheiten, als insularen Zollgebieten zu tun hat. Im Gegensatz zur Hauptinsel mit mehreren kleineren und kleinsten Nebeninseln setzt sich die Inselgruppe aus einigen, manchmal sogar vielen Inseln zusammen, von denen keine einzige ein so entschiedenes Übergewicht hat, daß man sie als Hauptinsel bezeichnen könnte, wie z. B. die Kykladen, die Azoren, die Andamanen, die Riu-Kiu-Inseln, die Kanarischen Inseln, die Kap Verdischen Inseln, Samoa, Tonga, Bahama usw.

Selbstverständlich gibt es hiebei mancherlei Zwischenstufen, so z. B. die im britischen Besitz befindlichen, aber der Normandie benachbarten Kanalinseln, denen eine gewisse zollpolitische Selbständigkeit belassen wurde. Bei diesen sind nämlich die beiden Inseln Guernesey und Jersey, jede für sich, weit größer als alle andern, und jede von beiden hat, zusammen mit den kleineren zugehörigen Inseln, einen besonderen Zolllarif. Bei den Balearen könnte wiederum Mallorca als Hauptinsel aufgefaßt werden, und noch mehr ist dies hinsichtlich der Pithyusen mit Ibiza der Fall. Auch bei den Philippinen treten die beiden größten Inseln, Luzon und Mindanao, gegenüber den zahlreichen kleineren und kleinsten, mit mehr als zwei Dritteln der Gesamtfläche stark hervor.

Die Kleinen Antillen stellen zwar eine Inselgruppe im ersterwähnten

Sinne dar, sind aber gerade seit mehr als drei Jahrhunderten im Besitz mehrerer Staaten gewesen, von denen freilich Spanien, Schweden und Dänemark seither ausschieden; aber die Vereinigten Staaten sind seit 1917, Venezuela seit Beginn seiner Selbständigkeit (mit Margarita, Tortuga usw.) hinzugekommen. Auch die vier Großen Antillen mit ihren kleinen Nebeninseln waren nur vom Zeitpunkt der Entdeckung bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts einheitlicher spanischer Besitz (britische Eroberung Jamaikas unter Cromwell, allmähliche französische Festsetzung auf Haiti). Sie zerfallen derzeit in fünf Zollgebiete, wovon sich freilich eines (Portorico) in vollkommener Zollvereinigung, ein anderes (Kuba) in einem durch Vorzugszölle gekitteten Zollbündnis mit den Vereinigten Staaten befindet; Jamaika steht in einem Zollbündnis (Vorzugszoll-Verhältnis) zu Großbritannien und Kanada, und die Republik Haiti ist, seit dem Protektorats-Vertrag mit den Vereinigten Staaten vom 15. September 1915, gerade in ihrer Zollverwaltung, die von einem nordamerikanischen Generalzolleinnehmer geleitet wird, von der Union stark abhängig geworden.

Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts erwog man in England sogar den Plan, aus ganz Britisch Westindien, also aus Jamaika, Bahama, den britischen kleinen Antillen sowie den verhältnismäßig nicht sehr umfangreichen festländischen Besitzungen Britisch Honduras und Britisch Guayana eine einheitliche, wirtschaftlich und politisch kräftigere Dominion zu machen, die auch eine Stütze des Vorzugszoll-Gedankens innerhalb des britischen Weltreiches gewesen wäre. Seit dem Sieg der wenigstens damals vorzugszoll-feindlichen Liberalen i. J. 1905 ist dieser bedeutsame Plan allmählich eingeschlafen, und man hat es nach wie vor in Britisch Westindien mit verhältnismäßig zahlreichen insularen (mit Einschluß der entlegeneren Bermuda) und zwei festländischen Zollgebieten zu tun, die britischen und kanadischen Waren Vorzugszölle gewähren. Übrigens wurden bereits sowohl die Leeward-Inseln (Antigua, St. Christopher-Nevis, Dominica, Montserrat, Jungfern-Inseln) als auch die Windward-Inseln (Grenada, St. Vincent, St. Lucia) in eine einheitliche Regierung zusammengefaßt.

Einen besonderen Fall für sich stellt das holländische Insulinde dar. Hier handelt es sich um ein weit ausgedehntes Inselgebiet, dem (auch abgesehen von Neuguinea) zwei der größten wirtschaftlich in Betracht kommenden Inseln der Erde, Sumatra und Borneo, sowie drei mittelgroße, Java, Celebes, Timor, angehören, selbstverständlich ohne die früher spanischen, seit 1898 nordamerikanischen Philippinen. In den ersten zwei Jahrhunderten seit Beginn des Entdeckungszeitalters sah es so aus, als ob Insulinde, ähnlich wie die Antillen, zum Herrschaftsbereich mehrerer Staaten werden sollte, wodurch es sich auch in mehrere Zollgebiete gegliedert hätte. Aber die Zähigkeit und Geschicklichkeit der Holländer brachte es zuwege, ganz Insulinde bis auf verhältnismäßig kleine Reste (auf Borneo und Timor) für den eigenen Besitz zu gewinnen und sogar über die schwierige Zeit der Koalitions- und Napoleonischen Kriege hinweg zu erhalten. Trotzdem könnte man sich nicht leicht entschließen, dieses riesige Gebiet, den Überrest aus dem Niederbruch eines ehemals Südasiens mit Australien verbindenden Festlandes, für eine „Inselgruppe“ zu erklären, zumal es selbst mehrere Inselgruppen enthält, wie die Molukken, die Kleinen Sundainseln, die Natuna-, Ananka-, Sangir-Inseln, den Riouw-Archipel usw. Haben doch auf Java, Sumatra und wohl auch Borneo in den ersten andert-

halb Jahrtausenden vor der Ankunft der Portugiesen und sonstigen Europäer mehrere selbständige Reiche auf indischer und später islamischer Grundlage bestanden!

Überdies gäbe es bei Annahme von Holländisch Insulinde als einheitliche Inselgruppe noch folgende ziemlich überflüssige Verwicklungen: Es entstünden auf Nordborneo zwei weitere neue mittelgroße insulare Zollgebiete, nämlich Britisch Nordborneo und Sarawak sowie ein „nicht ganz kleines“, Brunei; Portugiesisch Timor bestünde als mittelgroßes Zollgebiet weiter; von Neuguinea blieben, außer dem australischen Mandatsgebiet, auch das unter ungeschmälerter Souveränität Australiens befindliche Papua-Territorium als zwei mittelgroße Zollgebiete übrig. Andererseits verringerte sich die Zahl der großen Inselgebiete (die als große Zollgebiete in Betracht kommen könnten), trotz Hinzufügung von Holländisch Insulinde, um zwei, die der mittelgroßen, trotz Verbleibens Portugiesisch Timors, ebenfalls um zwei, jene der „nicht ganz kleinen“ sogar um neun!

Die wirtschaftspolitische Bedeutsamkeit der Zusammenfassung einer Reihe von Inseln zu größeren Einheiten, zu Inselgruppen, die zugleich insulare Zollgebiete sozusagen höheren Grades sein können, ist an einzelnen Beispielen leicht nachzuweisen. So wären z. B. die einzelnen Inseln der Philippinen höchstens mittelgroße Zollgebiete. Die ganze Inselgruppe kann aber, namentlich mit Hinblick auf ihre tropische Fruchtbarkeit und hiemit zusammenhängende hervorragende Fähigkeit, bedeutende Menschenmassen zu ernähren, als in Entwicklung begriffenes großes Zollgebiet bezeichnet werden, was die japanische Inselgruppe bereits ist, namentlich wie sie vor der Zeit der festländischen Eroberungen i. J. 1905 seit 1868 bestanden hatte.

Viel häufiger ist aber der Fall, daß kleinere und kleinste Inseln durch ihren politisch-verwaltungsmäßigen und in weiterer Folge zollpolitischen Zusammenschluß zu einer Inselgruppe gewissermaßen erst Körper erlangen (Kanarische Inseln, eine Reihe von Südsee-Inselgruppen). Andererseits kommt es nicht selten vor, daß zusammenhängende Inselgruppen aus politisch-militärischen oder auch wirtschaftlichen Gründen zum Gegenstand eines lebhaften Wettbewerbs mehrerer Staaten werden. Diese setzen es sodann mit kriegerischen oder friedlichen Mitteln durch, daß ihnen die eine oder andere oder auch mehrere Inseln der betreffenden Gruppe überlassen werden. Abgesehen von dem bereits in einem andern Zusammenhang erwähnten Beispielen der Kleinen und Großen Antillen wäre hier unter anderm auf folgendes hinzuweisen: die dalmatinisch-kroatisch-istriatischen Inseln waren unter venezianischer und österreichischer Herrschaft zumindest politisch, wenn auch nicht stets zollpolitisch geeint (denn ganz Dalmatien war unter Österreich und Österreich-Ungarn bis zur Besetzung von Bosnien-Herzegovina ein Zollausschluß); sie sind im Frieden von St. Germain zwischen Südslawien und Italien geteilt worden. Hierbei erhielt Südslawien den weit größeren Anteil, aber Italien immerhin, abgesehen von kleineren und kleinsten Inseln, Cherso, Lussin, Unie, Cazza und Lagosta.

Ein weiteres Beispiel bildet die Marianen-Insel Guam, welche die Vereinigten Staaten im Pariser Frieden mit Spanien vom 10. Dezember 1898 erworben haben. I. J. 1899 erhielten sie den Osten der Samoanischen Inselgruppe mit Tutuila als Hauptinsel; der umfangreichere westliche Teil der Samoa-

gruppe kam an Deutschland, wogegen die Deutschen den größeren Teil der früher ihnen ganz gehörenden Salomo-Inseln England überließen. Noch immer bildet der kleinere, in deutschem Besitz verbliebene Teil der Salomo-Inseln einen Bestandteil des australischen Mandatsgebietes Neuguinea und ist von den übrigen Salomo-Inseln zollpolitisch getrennt.

In diesem Zusammenhang wäre wohl auch zu erwähnen, daß im Frieden von Lausanne vom Jahre 1923 Griechenland zwar fast alle Inseln des ägäischen Meeres als Besitz behielt, aber die Torwächter der Meerengen, Imbros und Tenedos, der Türkei überlassen mußte. Freilich hatte es auch auf den im 1912er türkisch-italienischen Frieden in den tatsächlichen Besitz Italiens gelangten Dodekanes nunmehr endgültig zu verzichten. Einen bemerkenswerten, einschlägigen Fall im 18. Jahrhundert stellte der Eifer dar, womit die Engländer durch Eroberung Minorikas, das sie 1713—1782 beherrschten, einen Anteil an den bisher spanischen Balearen zu erlangen suchten.

Politisch-wirtschaftliches, aber auch zollpolitisches Ausgreifen einer Insel (Inselgruppe) nach andern Inseln (Inselgruppen) und Festlandsgebieten.

Eine nicht gerade häufig zu beobachtende Erscheinung besteht darin, daß ein mehr oder minder großes Inselgebiet politisch und in weiterer Folge wohl auch zollpolitisch, sei es durch Zollvereinigung, sei es durch Zollbündnis, andre nicht zu entfernt liegende Inseln oder Inselgruppen oder wohl auch Festlandsgebiete in seinen Bereich zieht.

Ein besonders hervorragendes Beispiel für diese Erscheinung bildet Großbritannien. Sein englischer Hauptteil wandte sich schon in den letzten vier Jahrhunderten des Mittelalters gegen Irland, Wales und Frankreich, und seine Angriffe konnten von Schottland nur mühsam abgewehrt werden. Das durch eine Personalunion i. J. 1603 gewonnene Schottland wurde 1706 auch dem britischen Staats- und Zollgebiet einverleibt. Die zollpolitische Angliederung Irlands wurde erst 1823 vollendet und 1921 zum überwiegenden Teil, nämlich abgesehen vom kleineren, vornehmlich englisch-protestantischen Nordirland, wieder rückgängig gemacht; hiebei blieb freilich ein Zollbündnis mit wechselseitigen Vorzugszöllen zwischen der irischen Dominion (Südirland) und Großbritannien sowie andern Teilen des britischen Weltreiches bestehen.

Ein anderes bedeutsames Beispiel stellt die japanische Inselgruppe dar. Es sei abgesehen von jenen Eroberungszügen und Kämpfen, die dem Eindringen der abendländischen Zivilisation in Japan vorhergingen, zumeist Korea zum Ziele hatten und von denen höchstens, als noch derzeit bedeutsam, die Verdrängung der chinesisch-mandschurischen Herrschaft aus Sachalin zu Ende des 18. Jahrhunderts zu vermerken wäre. Weit wichtiger ist die seit dem großen Umschwung von 1868 vor sich gegangene Ausbreitung der japanischen Macht über die Riu-Kiu-Inseln und Formosa, ferner über die Karolinen und Marianen sowie im Norden über die Kurilen. Hiezu kam die Wiedereroberung der Südhälfte Sachalins i. J. 1905, die dem japanischen Reiche i. J. 1875 von Rußland (im Austausch gegen die weit weniger wertvollen und bedeutend kleineren Kurilen) abgenötigt wurde. Ebenfalls i. J. 1905 gelang es den Japanern, durch die Besitznahme von Korea und Kwangtung nach dem Festland vorzudringen. Seit 1920 ist Korea, wie Formosa schon weit früher, ein Bestandteil des japanischen Zollgebietes geworden. Das japanische Mandat (Karolinen und

Marianen) wurde bereits durch ein Gesetz vom 18. April 1922 dem japanischen Zollgebiet einverleibt.

Einen nach allen Seiten hin bemerkenswerte Kraftwirkungen ausstrahlenden Machtmittelpunkt stellten Jahrhunderte hindurch die dänischen Inseln dar. Zu den Wikingerfahrten und Eroberungszügen nach England, Schottland und Irland vom 9. bis zum 11. Jahrhundert kamen gleichzeitige Vorstöße nach dem skandinavischen Festland, nach Jütland, südlicher gelegenen deutschen Gebieten, nach den Ostküsten des Baltischen Meeres (wohl auch Landbesitz dortselbst), was bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts hinein bald stärker, bald schwächer fort dauerte, bis Schweden in den vierziger und fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts die Macht Dänemarks für immer einengte. Von da an ergibt sich, trotz einigem gelegentlichen Aufschwung, eine durchgreifende Schwächung, Rückbildung. Hierbei ist als empfindlichster Verlust die Abtrennung Norwegens von der dänischen Königsherrschaft als Endergebnis der Napoleonischen Kriege zu verzeichnen, ohne die den Bewohnern Dänemarks und Norwegens vielleicht eine gemeinsame Schriftsprache verblieben wäre.

Dagegen hat den Dänen der unglückliche Krieg von 1864 gegen Preußen und Österreich überwiegend nur deutsche Gebiete entrissen, deren kleinerer, vornehmlich dänischer Nordteil (mit den größeren Inseln Alsen und Romö) im Versailler Frieden von 1919 wieder an Dänemark zurückkam. Immerhin ist dem dänischen Inselgebiet die Herrschaft über das festländische, durch den Weltkrieg noch etwas vergrößerte Jütland verblieben; ferner behielt Dänemark die bis 1815 zu Norwegen gehörenden Inselgebiete Färöer, Island und Grönland. Das seine Selbständigkeit eifersüchtig wahrende Island steht freilich seit 1915 nur mehr in loser macht- und zollpolitischer Verbindung mit Dänemark, indem sich die dänische Regierung in ihren Handelsverträgen mit dritten Staaten das Recht vorbehält, mit Island, ähnlich wie mit Schweden und Norwegen, ein Zollbündnis oder eine Zolleinigung einzugehen. Das sogenannte dänisch-isländische Bundesgesetz vom 30. November 1918 enthält freilich nur die Verpflichtung zur wechselseitigen unbedingten Meistbegünstigung bis Ende 1940. Auch die Färöer haben einen eigenen rein fiskalischen, nicht schutzzöllnerischen Zolltarif, und die Pflege der Handelsbeziehungen zu Grönland ist für Dänemark wohl eher eine menschenfreundliche Betätigung als ein nutzbringendes Geschäft. Nach dem dänischen Zolltarifgesetz vom 11. Mai 1928 genießen übrigens die Erzeugnisse der Färöer und Grönlands (ausgenommen Felle, Pelze und Pelzwaren) in Dänemark Zollfreiheit.

In diesem Zusammenhange wäre noch zu erwähnen, daß Neufundland seit jeher Ansprüche nicht nur auf das ihm gegenüberliegende Küstengebiet von Labrador, sondern auch auf weite Strecken anschließenden Binnenlandes gegen Kanada erhoben hat und diese Ansprüche i. J. 1928 (mittels eines beim höchsten Gericht des britischen Weltreiches, dem Londoner Privy Council erwirkten Urteils) tatsächlich im erheblichen Ausmaß von rund 300.000 km² durchsetzte.

Bei Betrachtung der insularen Zollgebiete wäre auch auf folgendes, gelegentlich zu verzeichnende Vorkommnis hinzuweisen: Inselgebiete, die nach ihrer Lage bestimmt zu sein schienen, einem nicht allzuweit entfernten großen festländischen oder auch größeren insularen Zollgebiet anzugehören, halten sich kraft ihres entwickelten Selbständigkeitsgefühles abseits oder ver-

mögen doch eine gewisse Sonderstellung durchzusetzen. So hat sich Neufundland vom großen kanadischen Zollverein ferngehalten, obwohl ihm ein Anschluß an Kanada sicherlich manche Vorteile gebracht hätte. Das Gleiche gilt für Neuseeland im Verhältnis zu Australien, wogegen das schwächere, kleinere und auch viel näher gelegene Tasmanien der Anziehungskraft des großen australischen Festlandes verfiel. Die schon in einem andern Zusammenhang erwähnte zollpolitische Sonderstellung Irlands war freilich nicht ungeschmälert durchzusetzen. Denn das überwiegend protestantisch-englische Nordirland wollte seinen engern wirtschaftlich-politischen Zusammenhang mit Großbritannien nicht preisgeben, wobei übrigens in der Dominion noch immer eine friedliche staatsrechtliche und auch zollpolitische Vereinigung von ganz Irland erhofft wird.

Mit dieser bisweilen geradezu trotzig Selbstbehauptung sind gewiß andre Fälle nicht zu verwechseln, in denen innerhalb größerer Reiche einzelnen Inselbesitzungen eine besondere Zollpersönlichkeit um irgendwelcher Rücksichten willen zugestanden wurde, ohne daß diese Sonderstellung von den betreffenden Besitzungen je hätte erkämpft werden können. So sieht die Beibehaltung der politisch-verwaltungsmäßigen sowie zollpolitischen Selbständigkeit Zeylons gegenüber dem riesigen einheitlichen Verwaltungs- und Zollgebiet des indischen Kaiserreiches einigermassen seltsam aus. Diese Selbständigkeit ist aber folgendermaßen zu erklären: Die Insel wurde seinerzeit nicht von der bewaffneten Macht der Ostindischen Gesellschaft, sondern von Truppen und Kriegsschiffen der britischen Krone den Holländern oder vielmehr den hinter diesen stehenden Franzosen zu einer Zeit (Friede von Amiens 1802) entrissen, da sich in der öffentlichen Meinung Englands gegen die genannte Gesellschaft bereits viel Mißstimmung und Mißtrauen angesammelt hatte. Die Fortdauer der Trennung, auch nachdem Indien i. J. 1858 unter die unmittelbare Herrschaft der britischen Krone gelangt war, ist wohl in der Hauptsache der Neuerungsscheu bürokratischer Kolonialverwaltungen zuzuschreiben, und derzeit wird aus Besorgnis vor der indischen Selbständigkeitsbewegung an diesem Zustand nichts geändert.

Ein einigermassen vergleichbarer Fall liegt bezüglich Korsikas vor, dem Frankreich nach der i. J. 1768 abgeschlossenen Eroberung der Insel eine gewisse zollpolitische Sonderstellung beließ, von der später Stück auf Stück abblätterte, wenn auch gewisse Reste bis 1912 (für Kohle und Tabak sogar noch derzeit) erhalten geblieben sind. Der üblichen englischen Anhänglichkeit an altherkömmliche Überlieferungen mag es wohl zuzuschreiben sein, daß den der Normandie benachbarten Kanalinseln und sogar der Insel Man in der Irischen See noch immer ihre zollpolitische Sonderstellung im Verband des britischen Weltreich-Zollbündnisses (Reichszollvereines) belassen wird.

Doch der bezüglich der insularen Zollgebiete am häufigsten zu beobachtende Fall ist der des unselbständigen Zollgebietes. Darnach unterliegen die Inseln der Anziehungskraft eines mehr oder minder nahe, unter Umständen sogar entfernten festländischen oder auch größeren insularen Zollgebietes, mag hiebei eine vollständige Zollvereinigung ohne Zwischenzölle oder ein mehr oder minder weitgehendes Zollbündnis mit wechselseitigen Vorzugszöllen Platz greifen. Derzeitige Beispiele einer vollständigen oder wenigstens weitgehenden Zollvereinigung von entfernt liegenden Inseln mit dem Hauptlande sind: Hawaii, Portorico, Jungfern-Inseln und Philippinen im Verhältnis zu

den Vereinigten Staaten; Madagaskar, Reunion, Martinique und Guadeloupe, Neukaledonien im französischen Reichszollverein; Madeira und die Azoren zu Portugal. Das selbständige insulare Zollgebiet, ob einzelne Insel (etwa auch mit Nebeninseln) oder Inselgruppe, ist wohl eher Ausnahme als Regel.

So hat sich **Spanien** die Balearen und Pithyusen zollpolitisch einverleibt. Die Kanarischen Inseln sind ein Freigebiet. Dort werden, abgesehen von manchmal nicht niedrigen „Transportabgaben“, Einfuhrzölle nur für eine beschränkte Anzahl von Waren eingehoben, die zumeist als „Luxuswaren“ betrachtet werden können. Im übrigen sind die kanarischen Häfen Freihäfen. Das Gleiche gilt auch von den zu den sogenannten Presidios zählenden, seit Jahrhunderten im spanischen Besitz befindlichen Inselchen Penon de la Gomera, Alhucemas und Chafarinas an der nordmarokkanischen Küste. Madeira und die Azoren gelten als Bestandteil des mutterländischen **portugiesischen** Zollgebietes mit Sonderbestimmungen nur in zollpolitischen Nebenfragen, wie Regelung des Veredlungsverkehrs in Stickereien, Besteuerung und Verzollung von Zucker und Branntwein, Handelsverkehr mit Weizen und Mehl. Der sonstige entferntere Inselbesitz Portugals (Kap Verdische Inseln, Bissagos-Inseln, Sao Thomé, Príncipe, Diu, Timor und Kambing) gehört zu dem durch weitgehende Vorzugszölle zusammengehaltenen kolonialen portugiesischen Reichszollverein oder Zollbündnis gleich den (außerhalb des vertragsmäßigen westlichen und östlichen Kongobeckens befindlichen) festländischen Besitzungen Portugals in West- und Ostafrika.

Frankreich ist im zollpolitischen und sonstigen Besitz seiner meisten Küsteninseln sowohl im Mutterland selbst als auch in seinen nord- und westafrikanischen Besitzungen. Nur über die der Normandie benachbarten Kanalinseln verfügt noch immer England, wogegen Frankreich mittels Korsikas in den italienischen Bereich übergreift.

Die allzu geradlinig-mathematische, zur Übertreibung alles Grundsätzlichen geneigte französische Denkart scheute sogar davor nicht zurück, den Übersee-Besitzungen Frankreichs, mit einigen mehr geschichtlich und völkerrechtlich als geographisch bedingten Ausnahmen, den aus den besonderen Umständen des Mutterlandes hervorgegangenen und nur aus diesen erklärbaren und wenigstens teilweise gerechtfertigten französischen Zolltarif aufzuerlegen. Er gilt in diesen Fällen gegenüber dem ganzen nichtfranzösischen Ausland; französische Waren mit Einschluß jener anderer französischer Übersee-Besitzungen gehen (von gleichfalls drückenden und verteuernenden, die französische Flagge bevorzugenden Verschiffungsvorschriften abgesehen) zumeist zollfrei oder wenigstens zu einschneidenden Vorzugszöllen ein. Ausnahmen werden nur insofern zugestanden, als es sich um Lebensmittel und Rohstoffe oder auch Fabrikate besonderer örtlicher Art handelt, die Frankreich nicht erzeugt oder wenigstens nicht ausführt, oder wo völkerrechtliche Bindungen für Frankreich nur die Meistbegünstigung mit anderen Staaten zulassen, so in Marokko, im „westlichen Kongobecken“, in den Mandatsgebieten und auf den mit England gemeinsam verwalteten Neuhebriden, also in Ländern mit durchwegs inselarmen Küsten, abgesehen etwa von Kamerun und selbstverständlich von den Neuhebriden, die selbst eine Inselgruppe bilden. Derart werden zahlreiche französische Übersee-Besitzungen von den billigeren Versorgungsmöglichkeiten des Weltmarktes abgeschnitten, der durch Hochschutzzöllnerei verteuerten Erzeugung

und Schifffahrt Frankreichs ausgeliefert und hiedurch in ihrem wirtschaftlichen Aufschwung gehemmt.

Diese Vorgangsweise unterscheidet sich vor allem dadurch von jener anderer Staaten, wie Italien, Spanien, Portugal und selbstverständlich England, die mit ihren Überseebesitzungen ein enges zollpolitisches Verhältnis eingegangen sind (Japans meiste und wichtigste Außenbesitzungen liegen dem Hauptland zu nahe und sind ihm zu unmittelbar verbunden, als daß man sie Übersee-Besitzungen im strengen Sinne des Wortes nennen könnte): In den Überseebesitzungen der genannten Staaten wurde ein zumeist mäßig hoher Zolltarif mit ausgedehnter Freiliste eingeführt, wie er den Bedürfnissen industriearmer und von Industrieländern nicht selten weit entfernter Gebiete entspricht. In diesen Tarif wurden die mehr oder weniger weitgehenden Begünstigungen für Waren und Schifffahrt des Mutterlandes und dessen sonstiger Übersee-Besitzungen eingefügt. Frankreich hat aber eine verhältnismäßig große Anzahl wichtiger Übersee-Besitzungen mit dem Zolltarif eines hochentwickelten Industriestaates wie mit einem einengenden Netz umschnürt und ihnen höchstens einige der bereits erwähnten Erleichterungen gewährt. Zu den hievon betroffenen Inselbesitzungen gehören auch Madagaskar und Nebeninseln (insbesondere die Komoren), Réunion, Neukaledonien, Martinique, Guadeloupe (mit Desirade, Les Saintes, Petite-Terre, Marie Galante, St. Barthélemy, St. Martin), ferner die kleinen Inseln an den Küsten von Französisch Hinterindien und Guayana.

Den Vorteil von Zolltarifen, die den örtlichen Verhältnissen besser angepaßt sind, genießen die französischen Inselbesitzungen im Stillen Ozean (mit Ausnahme von Neukaledonien, das aber seinen Bergwerksbedarf verhältnismäßig wenig zollbelastet einführen darf) sowie seit April 1914 die kleinen Fischerei-Inseln bei Neufundland St. Pierre und Miquelon. Bis zum bedeutsamen hochschutzzöllnerischen französischen Tarifgesetz von 1892 waren die ozeanischen Besitzungen Frankreichs, insbesondere Tahiti und Neukaledonien, mit Hinblick auf ihre Entlegenheit und schwierige Versorgung, sogar Freigeiete. Die Zollvereinigung des bisher noch etwas günstiger behandelten Tunesien mit Algerien, das man (im Gegensatz zu allen andern französischen Übersee-Besitzungen) als unbedingt zollvereinigt mit Frankreich ansieht, wird planmäßig vorbereitet (siehe die tunesische Verordnung vom 24. Juli 1928); dann werden die Inseln an der tunesischen Küste, wie Dscherba und Kerkennah, das gleiche Schicksal wie das festländische Tunesien erfahren.

Großbritannien hat seine kleineren und größeren Nebeninseln vollständig an sich gezogen, beherrscht noch immer die Kanal-Inseln in der Nähe der Normandie und besaß 1807—1890 sogar das entferntere, früher dänische, kleine, aber wichtige Helgoland. Bezüglich der britischen insularen und sonstigen Kolonien wäre darauf hinzuweisen, daß sich allmählich ein großer Unterschied einstellte zwischen dem fast die ganze zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts umfassenden Zeitraum, da England auch in seiner kolonialen Zollpolitik den Grundsätzen des unbedingten Freihandels huldigte und in seinen Übersee-Besitzungen den eigenen Waren keine vorteilhaftere Zollbehandlung angewidehen ließ als irgendwelchen fremden Herkünften, und der Zeit seit 1898; von da an ließen es die britischen Regierungen nicht ungern zu, daß einzelne Dominions und sogar halb selbständige Kronkolonien den britischen und wohl

auch britisch-kolonialen Waren besondere Vorzugszölle gewährten, die schließlich auch vom Mutterland einigermaßen erwidert wurden. Im erstgenannten Zeitraum war es für England von größter Bedeutung, daß seine Übersee-Besitzungen zumindest für Fabrikate nur mäßig hohe Zölle erhoben, da durch höhere Schutzzölle, wie sie in manchen unabhängigen Dominions eingeführt wurden, auch englische Ausfuhrbelange Schaden erlitten. Seit 1898 sieht aber Großbritannien seinen Nutzen eher darin, daß seine Übersee-Besitzungen hohe allgemeine Tarife zur Abhaltung nichtbritischer Fabrikate anwenden, wovon den britischen Erzeugnissen ausgiebige Nachlässe (Vorzugszölle) eingeräumt werden.

Dies gilt natürlich auch für die meisten britischen Inselkolonien mit folgenden, Vorzugszölle nicht gewährenden Ausnahmen: Zypern, Malta, Perim, Sokotra, Zanzibar und Pemba, Mafia, Seychellen, St. Helena, Bahrein, Zeylon (samt dem Nebenland Malediven), die zum indischen Kaiserreich gehörenden Inseln (außer den an der Küste Birmas liegenden Inseln insbesondere die Laccadiven, Andamanen, Nikobaren),¹ Singapore (Straits), Brunei (abgesehen von Vorzugszöllen für britische Kraftwagen), Labuan, Hongkong (dort überhaupt keine Zölle, sondern nur Verbrauchsabgaben für geistige Getränke, Tabak und Tabakwaren, die freilich auch bei der Einfuhr erhoben werden), Papua-Territorium, die zwei Mandatsgebiete Neuguinea samt Nebeninseln (dessen Waren nichtsdestoweniger, gleich denen des im unbeschränkten Besitz Australiens stehenden Papua-Territoriums, von der australischen Commonwealth gemäß dem „Papua and New Guinea Preference Act“ von 1926 Vorzugszölle zugestanden werden) und Nauru (Westsamoa erteilt interbritische Vorzugszölle), Tonga, britische Salomo-Inseln (außerhalb des Mandats), Gilbert- und Ellice-Inseln, Neufundland (abgesehen von einem vereinzelten wechselseitigen Vorzugszoll-Vertrag mit Jamaika), Falkland-Inseln. Auf den genannten Inseln genießen aus mancherlei, teils völkerrechtlichen, teils handelspolitischen Gründen (etwa zur Förderung des Durchfuhrhandels oder, wie in Zeylon und Neufundland, zur Vermeidung von Gegenmaßnahmen des nichtbritischen Auslandes) britische und nichtbritische Waren die gleiche Zollbehandlung.

Vor dem Weltkrieg empfand **Italien** die Entziehung Korsikas und der maltesischen Inseln als empfindliche Lücken seines Staats- und Zollgebietes. Seit dem Weltkrieg hat es seinerseits außer den friaulischen und west-istrianischen Inseln noch einen Teil der quarnerischen und dalmatinischen in Besitz genommen, die nach geographischer Lage und Bevölkerung wohl eher zu Südslawien gehören; seit 1912 hat Italien auch den nach Lage und Bevölkerung griechischen Dodekanes (südägeische Inseln) in seine Gewalt gebracht und sich durch Gewährung einfuhrzollfreier Kontingente näher verbunden. Er umfaßt insgesamt 2544 km² mit rund 105,000 Einwohner i. J. 1922, mit Einschluß des erst 1921 besetzten Kastellorizo an der Küste

¹ Bei Abschluß dieser Arbeit lagen nur unbestimmte Zeitungsnachrichten über indische Vorzugszölle für britische Waren vor. Bis zum weit späteren Abdruck sind indische Gesetze vom März und April 1930 über Zollbevorzugung von Baumwollwaren und einigen Eisenwaren britischer Herkunft bekannt geworden. Vorläufig war der Erfolg dieser Maßnahmen, bei der indischen Ächtung britischer Erzeugnisse, zweifelhaft. Ebenso unsicher ist es, ob sie das Parlament einer indischen Dominion anerkennen wird.

von Lykien. Der allgemeine Zolltarif des Dodekanes ist vernünftigerweise weit gemäßigter als jener Italiens mit einer nützlichen Freiliste und einigen niedrigen Zöllen für gewerbliche, landwirtschaftliche und soziale Bedarfsgegenstände sowie mit dem Satze von nur elf v. H. des Wertes für die zahlreichen nicht besonders benannten Waren. Die der Eritrea vorgelagerten Dahlak-Inseln stehen in demselben wechselseitigen Zollbegünstigungs-Verhältnis zu Italien wie die Eritrea selbst.

Die **Niederlande** sind gewissermaßen ein Inselgebiet zwischen dem Meere und großen Flußläufen und haben noch überdies die von ihrer sogenannten Festlandküste etwas weiter entfernten westfriesischen Inseln von Texel bis Rottum in ihr Staats- und Zollgebiet einbezogen. Das **belgische** Königreich hat weder im Mutterland noch im afrikanischen Übersee-Besitz Inseln, von kleinen binnenländischen Inseln im Stanley-Pool und Kiwu-See abgesehen. **Deutschland** hat vor und nach dem Weltkrieg die seinen Küsten unmittelbar vorlagernden Inseln im Besitz behalten und erlangte i. J. 1890 von England im Austausch gegen Kolonialgebiete Helgoland, das teils wegen der Zollüberwachungs-Schwierigkeiten, teils wegen der Armut der Bewohner als Freigebiet belassen wurde.

Dänemark ist ein ins Festland hinübergreifendes Inselgebiet, dem neben zahlreichen kleineren, mehrere größere Inseln (insbesondere Seeland, Fünen und Laaland) angehören. Es weist gewisse, nur geschichtlich zu erklärende Eigentümlichkeiten auf. So ist ihm die dem östlichen Südschweden ziemlich nahe liegende Insel Bornholm nach vielen Kämpfen aus der Zeit der Großmachtstellung Schwedens verblieben. Auch die Inseln des Kattegat sind nicht der Anziehungskraft des größeren Schwedens erlegen, sondern dänisch geblieben. Dagegen hat Dänemark an Schweden schon 1645 die Insel Gotland und 1658 seine frühere Herrschaft über die jetzige schwedische Westküste mit zahlreichen etwas größeren und kleineren Küsteninseln, sozusagen die Urheimat der Dänen verloren. Andererseits verblieb bei Dänemark, wie bereits in anderm Zusammenhang erwähnt und erläutert wurde, nach dem Verlust Norwegens, als Endergebnis der Napoleonischen Kriege eine Reihe von Inselgebieten, die bisher zu Norwegen gehört hatten, wie die Färöer, Island und Grönland.

Norwegen verfügt (abgesehen von den soeben erwähnten Verlusten, für die es übrigens i. J. 1919 durch die Zuweisung von Spitzbergen oder Svalbard von seiten der Pariser Friedenskonferenz einigermaßen entschädigt wurde) über alle seine zahlreichen, zumeist nicht sehr großen Küsteninseln, die auch durchwegs seinem Zollgebiet angehören. Die verhältnismäßig umfangreichen Lofoten (5800 km²) liegen bereits nördlich des Polarkreises. Auf Spitzbergen werden keine Einfuhrzölle, sondern nur Ausfuhrzölle für Kohle erhoben, und Norwegen gewährt den Erzeugnissen von Spitzbergen (Svalbard) und seiner Gewässer zollfreie Einfuhr (siehe § 4 des norwegischen Zolltarifgesetzes von 1929).

Minder günstig im Vergleich zu Norwegen sind die insularen Verhältnisse **Schwedens**. Daß es ihm trotz nachdrücklichen Bemühungen im 17. Jahrhundert nicht gelang, Bornholm dauernd den Dänen zu entreißen, wurde bereits erwähnt. Aber auch die durchaus von Schweden bewohnten Åland-Inseln, die der schwedischen Küste näher liegen als der finnländischen, sind nicht nur 1809, als Finnland der schwedischen Krone verloren ging, bei diesem und damit

tatsächlich ungefähr 108 Jahre unter russischer Botmäßigkeit, damit auch, wie Finnland, im Zollbündnis mit Rußland verblieben; Schweden war auch gegen das Ende des Weltkrieges nicht entschlossen genug, durch die ihm von Deutschland nahegelegte Besitznahme der genannten Inselgruppe (auf 1442 km² i. J. 1924 rund 27,000 Einwohner) eine vollzogene Tatsache zu schaffen; nach dem Weltkrieg war aber die Mißstimmung der siegreichen Entente gegen das verhältnismäßig deutschfreundliche Schweden zu groß, als daß dieses, mangels einer vollzogenen Tatsache, auf die Zuweisung der Inselgruppe noch hätte rechnen können. Sie verblieb sodann innerhalb des finnländischen Staats- und Zollgebietes nur mit gewissen vom Völkerbund anerkannten und geschützten Sonderrechten. Die schwedischen „Schären“, die 3400 km² umfassen, sind bedeutend kleiner als die norwegischen mit 22,500 km².

Im Gegensatz zu Schweden hat **Finnland** als Staats- und Zollgebiet hinsichtlich der seinen Küsten benachbarten, zumeist kleinen Inseln gut abgeschnitten. Es konnte eben außer diesen nahegelegenen Inselgebieten auch noch die etwas ferner liegenden Ålands-Inseln behalten und besitzt überdies im finnischen Meerbusen eine Reihe von Inseln, wie z. B. Hogland und Lavansaari, auf die auch Estland und sogar Rußland hätten Anspruch machen können. Rußland blieb aber fast nur auf die Inseln der Kronstädter Bucht beschränkt. Auch **Estland** steht günstig da, indem es, neben kleineren Inseln im finnischen Meerbusen nahe seiner Küste, auch die wichtige Inselgruppe zugewiesen erhielt, durch die, insbesondere mit Dagö und Oesel, der Rigaische Meerbusen fast abgeschlossen wird. Diese Gunst der Verhältnisse für Estland wird zum Nachteil für Lettland, dem an Inseln fast nichts verblieb. Litauen hat keine Inseln, wofern man nicht die Nordhälfte der langgestreckten Kurischen Nehrung gewissermaßen als Insel auffassen will, die dem im Februar 1923 an Litauen gelangten Memel-Land angehört und für jenes nur zur See unmittelbar zu erreichen ist.

Für die Balkanstaaten Rumänien, Bulgarien und Albanien sind Inseln nur von geringer Bedeutung. Sind doch sogar die kleinen rumänischen Schlangeninselfn vor der Donaumündung wohl eher politisch-militärisch als wirtschaftlich von Belang (Krimkrieg). Bulgarien verfügt längs seiner seit 1913 eingeebneten Küste am Schwarzen Meere überhaupt über keine Inseln. Auch der jüngste Balkanstaat Albanien besitzt an seinen Küsten, abgesehen von dem in erster Linie politisch-militärisch bedeutsamen, dem albanischen Zollgebiet angehörenden kleinen Saseno gegenüber Valona, so gut wie keine Insel.

Um so wichtiger ist der Inselbesitz für die Staats- und Zollgebiete Südslawiens und Griechenlands. Obwohl **Südslawien**, wie bereits erwähnt, durch die auf überlegene Macht gestützten Ansprüche Italiens in dieser Beziehung einigermaßen verkürzt wurde, ist ihm doch sogar von den quarnerischen Inseln das wichtige Veglia verblieben, und von den dalmatinischen Inseln hat Italien verhältnismäßig wenig (Lagosta, Carziol, Cazza) an sich gezogen. Der Inselbesitz des bis 1918 bestandenen Österreich erstreckte sich freilich ohne fremde Einschüßel viel weiter von Süddalmatien bis ins Friaulische.

Griechenland, das schon bei seiner Gründung mit einem verhältnismäßig reichen Inselbesitz (darunter Euböa, die Kykladen und nördlichen Sporaden) ausgestattet war, erhielt 1864 — ein seltener Fall — rein geschenktweise von Großbritannien die wirtschaftlich und politisch-militärisch hochbedeutsamen Jo-

nischen Inseln von Korfu bis Cerigo (2345 km² mit 214,427 Einwohnern i. J. 1928) zu seinem Staats- und Zollgebiet hinzu. Das Endergebnis des für Griechenland unglücklichen griechisch-türkischen Krieges von 1897 lief unter anderm darauf hinaus, Kreta der türkischen Botmäßigkeit tatsächlich zu entziehen, ohne es aber Griechenland zuzuwenden. Kreta wurde daher ein eigenes Zollgebiet mit einem besonderen Zolllarif, der dem türkischen stark nachgebildet war (kretensische Zollgesetze von 1900). Aber dieses sonderbare, unruhige Staatswesen und Zollgebiet erhielt sich kaum durch anderhalb Jahrzehnte, da es, infolge des für Griechenland günstigen Ausgangs der Balkankriege von 1912/1913 dem griechischen Staats- und Zollgebiet einverleibt wurde. Dies war auch das Schicksal der meisten andern bis dahin noch türkisch gebliebenen Inseln im Ägäischen Meere, mit Ausnahme des Dodekanes (Südägäische Inseln), die Italien im Lausanner Frieden von 1912 bedingungsweise, im Lausanner Frieden von 1923 endgültig erhielt. Im letztgenannten Friedensvertrag mußte Griechenland zu Gunsten der Türkei auch auf Imbros und Tenedos, diese Wachtposten vor den Meerengen, verzichten.

Die Insel **Zypern** wurde von dem 1830 wiedererstandenen Griechenland stets ebenso lebhaft begehrt, wie seit 1878 von England zäh festgehalten. Solange die britische Regierung aus mancherlei Gründen das schwache staatsrechtliche Band noch nicht zerschnitten hatte, das Zypern mit der Türkei verband, also bis zur Annexionserklärung vom 5. November 1914, genauer genommen bis zum türkisch-ententistischen Lausanner Frieden von 1923, war eine Zollbevorzugung britischer Waren auf Zypern kaum möglich. Später scheiterte die Bevorzugung daran, daß die überwiegend griechische Mehrheit des zyprischen Parlaments den Anschluß an Griechenland jenem an das britische Weltreich bei weitem vorzieht.

Dem gegenwärtigen Staats- und Zollgebiet der **Türkei** sind, außer den Inseln des Marmara-Meerres, jenen im Golf von Smyrna sowie Imbros und Tenedos, nur wenige kleine Küsteninseln verblieben. Sogar Kastellorizo an der lykischen Küste wurde, wie bereits erwähnt, zum südägäischen Inselbesitz Italiens hinzugeschlagen. **Ägyptens** Staats- und Zollgebiet behielt ungeschmälernten Besitz der seiner Küste vorgelagerten Inseln und Inselgruppen, so insbesondere jener am und im Menzale-See, am Südende des Golfs von Suez, des Meerbusens von Akaba und der Dokhana-Bai sowie der kleinen Inseln östlich-südöstlich von Mersa und Suakin bis zur Grenze der Eritrea. Die Mandatsgebiete **Syrien** und **Palästina** haben keine Inseln. Der **Irak** hat außer den Mündungsinseln des Schat el Arab (für die das anläßlich der Besprechung der Niederlande Gesagte ebenso gilt wie für Unterägypten) nur eine nennenswerte echte Meeresinsel, nämlich Failaka, etwa 20 km südlich von der Mündung des Westarms des Schat el Arab.

Sehr eigentümliche Verhältnisse bestehen in **Rußland**. Dem Petersburger „Fenster nach Europa“ sind derzeit nur wenige in russischem Besitz befindliche kleine Inseln vorgelagert, darunter das in erster Linie politisch-militärisch wichtige **Kronstadt** (Kotlin). Auch an der ukrainisch-großrussisch-kaucasischen Küste am Schwarzen und Azowschen Meere besitzt die Union der Sowjet-Republiken nur ein paar kleine, unbedeutende Inseln, etwas mehr und größere im Kaspischen Meere, darunter das durch seine Erdöllager noch immer bedeutsame **Tscheleken**. Dagegen verfügt Rußland über einen reichen Insel-

besitz im Nördlichen Eismeer und an der Ostküste Sibiriens. Dieser scheint aber vorläufig, abgesehen vom Erdöl enthaltenden Nordteil Sachalins sowie von dem für den Fischfang wichtigen Nowaja Semlja (auf dem reiche Erzlager vermutet, aber bisher nicht aufgefunden wurden), von geringem wirtschaftlichen Werte zu sein¹ und wurde deshalb von Rußland unter der zaristischen Herrschaft zum großen, schwer zu versorgenden und zu überwachenden Freigebiet im Norden der europäischen und asiatischen Besitzungen des Riesereiches hinzugeschlagen. Nichtsdestoweniger wandte die russische Regierung unter Zarentum und Bolschewismus diesen Inseln und Inselgruppen schon seit langem lebhafteste Aufmerksamkeit zu. Sie konnte nicht verhindern, daß das von ihr seit jeher eifrig begehrte und durch seine Kohlenlager besonders wertvolle Spitzbergen von der Pariser Friedenskonferenz 1919/1920 Norwegen zugewiesen wurde, hat sich aber seither die Sibirien näher gelegenen Inseln durch mancherlei Vorgangsweisen ausdrücklicher Besitzergreifung unzweifelhaft zu sichern gesucht und im Sommer 1929 auch auf dem Franz-Josefs-Land ihre Flagge gehißt. Zollpolitisch kommen arktische Inseln, wie bereits erwähnt, wenn überhaupt, vornehmlich nur für Ausfuhrzölle in Betracht.

Bezeichnend für die zwingende Gewalt, die wirtschaftsgeographischen Verhältnissen nicht selten innewohnt, ist übrigens folgende Tatsache: Der starrsinnig-pedantischen, auf Einfuhrverboten und Einfuhrerlaubnissen beruhenden Handelspolitik der bolschewikischen Regierung mußte ein Freigebiet wie das früher erwähnte im Norden des europäischen und asiatischen Rußland begreiflicherweise sehr mißfallen. Es schien anfangs, als ob von dieser freieren Einrichtung der zaristischen Regierungen, namentlich hinsichtlich Ostsibiriens, Abstand genommen werde. Aber schon i. J. 1924 zeigte sich eine Annäherung der bolschewikischen Handelspolitik für Karelilien und das Murman-Gebiet samt den anliegenden kleinen Inseln an den Grundgedanken der zaristischen Einrichtung, mochte dies auch unter mancherlei Einschränkungen und Ängstlichkeiten geschehen, wie jährlich zu bemessende Kontingente ausländischer Waren, ein Ausfuhrverbot für diese nach dem übrigen Rußland. Ähnliche Begünstigungen wurden i. J. 1925 der Einfuhr über den Hafen Archangelsk zugunsten des ganzen gleichnamigen Gouvernements gewährt, dem wohl auch Nowaja Semlja formell beizuzählen ist. Der große Umschwung kam i. J. 1926. Damals wurde für die Bezirke Kamtschatka und Ochotsk sowie die zugehörigen, zumeist kleineren Inseln, ferner für das bedeutsamere Nord-sachalin durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen einfach der Zustand der Zollbefreiung und Nichtbelästigung der Einfuhr aus dem Ausland wiederhergestellt, wie er unter der Zarenherrschaft bestanden hatte. Eine Verordnung vom 4. März 1929 nennt unter den zollbegünstigten Gebieten ausdrücklich die Inseln des Nördlichen Eismeres und nimmt hiebei auf eine ältere, wahrscheinlich weniger weitgehende Verordnung aus d. J. 1925 Bezug. Besonders weitgehende Zollbefreiungen gewähren: für die Erdöl- und Erdgasindustrie Sachalins eine Verordnung vom 21. November 1928, für die Fischereiunternehmungen Ostsibiriens und aller arktischen Inseln Rußlands (mit Einschluß der europäischen sowie jener des Berings- und Ochotskischen Meeres) zwei Verordnungen vom Juli und August 1929. Hiemit ist auch für alle

¹ Bleierz-Lager auf Waigatsch werden, nach Mitteilungen von 1930, bereits bearbeitet.

russischen polaren und subpolaren Inseln die Befreiung von den inneren russischen Verbrauchsabgaben verbunden.

Von eigentümlicher Art ist die insulare Zollpolitik der **Vereinigten Staaten**. Die kleineren Inseln in der Nähe der Küsten dieses Weltreiches gehören zum Staats- und Zollgebiet der Union. Dies gilt auch von der großen nordamerikanischen Übersee-Besitzung der Union **Alaska** und von dessen mehr oder minder nahe der Küste liegenden Inseln vom Prinz Wales-Archipel bis zu den Aleuten und einigen kleineren Inseln im Beringsmeer. Doch die dem nordwestlichen Staate Washington ziemlich nahe liegende große Insel **Vancouver** (deren ausgedehnte Ostküste freilich längs der Küste von Britisch Columbia verläuft) ist ein Teil der kanadischen Dominion, und die Florida benachbarten **Bahama**-Inseln sind britischer Besitz. Dagegen befindet sich das 1898 den Spaniern abgenommene, formell unabhängige **Kuba** seit 1903 in einem engen Zollbündnis mit den Vereinigten Staaten (Handelsvertrag vom 11. Dezember 1902 mit weitgehenden wechselseitigen Vorzugszöllen). Das gleichfalls i. J. 1898 von Spanien verlorene **Portorico** wollte die Washingtoner Regierung anfangs ähnlich wie Kuba behandeln, wurde aber durch Entscheidungen der obersten Gerichte der Union i. J. 1901 genötigt, die Insel trotz ihrer stark farbigen Bevölkerung einem Teile des eigenen Staats- und Zollgebietes gleichzustellen, mögen auch in Portorico derzeit besondere Verbrauchs- und Umsatzsteuern eingehoben werden. Das gleichfalls 1898 an die Vereinigten Staaten gekommene **Hawaii** (Sandwich-Inseln), das schon seit Jahrzehnten in einem Zollbündnis mit der Union stand (wechselseitiger Vorzugszoll-Vertrag vom 30. Januar 1875, der namentlich der Zuckerausfuhr Hawais nach den Vereinigten Staaten zugutekam), wurde sofort in das Staats- und Zollgebiet der Union aufgenommen.

Dagegen wurden die gleichfalls 1898 gewonnenen **Philippinen** von der Washingtoner Regierung als ziemlich unabhängiger Schutzstaat eingerichtet, der befugt ist, sich einen eigenen Zolltarif zu geben. 1899—1909 waren die Philippinen infolge einer Spanien zehn Jahre hindurch Meistbegünstigung gewährenden Bestimmung des Pariser Friedensvertrages von 1899 ein allen Ländern der Erde gleichmäßig zugängliches Gebiet der offenen Tür. Doch bereits im Sommer 1909 kam es zu einem Zollbündnis der Vereinigten Staaten mit den Philippinen, das durch Gewährung fast vollständiger wechselseitiger Zollbefreiung (mit tatsächlich wenig wirksamen Ausnahmen) einer vollkommenen Zollvereinigung bereits nahekam. Das ebenfalls 1898 den Spaniern abgenommene, der Inselgruppe der Marianen angehörende **Guam** (544 km²) wurde nach Art der Philippinen behandelt (wechselseitige vollständige oder fast vollständige Einfuhrzollbefreiung bei beiderseits selbständigen Zolltarifen, also ohne formelle Zollvereinigung), und das Gleiche gilt für die der dänischen Regierung i. J. 1917 abgekauften Kleinen Antillen (Jungfern-Inseln, 357 km²), unter denen **St. Thomas** hervorragt, sowie für die freilich nichtinsulare Panamakanal-Zone. Die durch den deutsch-britisch-amerikanischen Vertrag vom 14. November 1899 an die Union gekommene kleinere östliche Hälfte der Samoa-Inseln (199 km² mit rund 8000 Einwohnern i. J. 1920) mit der Hauptinsel **Tutuila** konnte nicht in das Zollgebiet der Vereinigten Staaten einbezogen werden, da sie mit Meistbegünstigungs-Verpflichtungen zugunsten Englands und Deutschlands belastet war. So erhielt sie den niedrigen Zolltarif mit ausgedehnter Freiliste, wie er in kleineren tropisch-subtropischen Inselkolonien und auch in mäßig großen Festlandskolonien dieser Klimate nach dem Beispiel Englands üblich geworden ist.

sowie Zollbefreiung für die eigenen Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten, also ein einseitiges Zollbündnis zugunsten der Überseebesitzung, wie es etwa zwischen Frankreich und Französisch-Marokko besteht. Demnach ist die Regierung der Vereinigten Staaten bestrebt, ihre insularen Außenbesitzungen mit farbiger Bevölkerung, bei möglichst weitgehendem Zollbündnis, nicht in eine vollständige staatsrechtliche und Zollvereinigung mit dem nordamerikanischen festländischen Hauptkörper gelangen zu lassen. Eine freiwillige Ausnahme war Hawaii, eine, wie eben ausgeführt, durch Gerichtsentscheidungen erzwungene Portorico.

Die in der Nähe der kanadischen Küste liegenden größeren und kleineren Inseln gehören durchaus dem Staats- und Zollgebiet der Dominion an mit einer bereits erwähnten Ausnahme: **Neufundland**, das, in einigem Gegensatz zu dem zum Teil stark schutzzöllnerisch gewordenen Kanada, eine etwas gemäßigtere Handelspolitik verfolgt, die den bescheidenen Hilfsquellen Neufundlands besser angepaßt ist, aber immerhin dort, wo sich bereits einigermaßen leistungsfähigere Industrien entwickelt haben (Textilien, elektrotechnische Erzeugnisse, Eisenwaren) scharf zugreift. **Kanada** hat in den letzten Jahren viel Eifer darauf verwendet, seine Herrschaft über das ausgedehnte und zum Teil noch unerforschte Inselgebiet zwischen der festländischen Nordküste Kanadas einerseits, dem Polarmeer und dem dänischen Grönland anderseits gegen jede Anzweiflung und fremde Inanspruchnahme zu sichern; diese könnte insbesondere von den Vereinigten Staaten ausgehen, die namentlich von Alaska aus einzugreifen in der Lage sind. Grundsätzlich wurden die kanadischen Ansprüche für den Fall der Entdeckung bisher unbekannter Inseln sogar bis zum Nordpol ausgedehnt. Tatsächlich handelt es sich um wirtschaftlich wenig wertvolle Gebiete, die höchstens durch Auffindung reichhaltiger Lager brauchbarer Mineralien oder als Stützpunkte für Fischerei und Luftschiffahrt einige Bedeutung erlangen könnten und zollpolitisch wohl nur für Erhebung von Ausfuhrzöllen in Betracht kommen.

Für die Republiken des Romanischen Amerikas (soweit diese nicht selbst Inseln sind, wie Kuba, oder Teile von Inseln bilden, wie Haiti und die Dominikanische Republik) haben Fragen insularer Zollpolitik und insulare Fragen überhaupt, etwa von Chile und Argentinien abgesehen, nur geringe Bedeutung. Es handelt sich zumeist um verhältnismäßig kleine Küsteninseln, die dem Staats- und Zollgebiet des Hauptlandes angehören, oder um weiter entfernte ganz kleine Eilande, wie Fernando Noronha und St. Paul gegenüber Brasilien, Old Providence und St. Andrew gegenüber Columbien, übrigens auch Juan Fernandez, San Felix, Osterinsel und Sala y Gomez gegenüber Chile. Venezuela ist dadurch benachteiligt, daß gerade die wichtigsten seiner Küsteninseln noch von den Zeiten alter europäischer Kolonialherrschaft her in fremdem Besitz sind, so Trinidad in dem Englands (mit dem es durch Vorzugszölle im Zollbündnis steht), Curaçao, Aruba und Bonaire in jenem Hollands, das sich in keinem Zollbündnis mit seinen Übersee-Besitzungen befindet. Seit 1908 sind die Antillen-Inseln, die Holland an der Küste von Venezuela besitzt, im einheitlichen Zollverband mit den ziemlich entlegenen (rund 900 km, etwa die Entfernung Genua—Tunis) holländischen nördlichen Antillen Saba, Sankt Eustatius und St. Martin. Eine Ausnahme bilden die größeren, zu Ecuador gehörigen Galápagos-Inseln, welche die Vereinigten Staaten gerne als Flottenstation zum Schutze des Panamakanals besäßen. In Artikel 583 der Zoll-

ordnung Ecuadors vom 26. April 1927 wird der Präsident ermächtigt, eine besondere Regelung des Zollwesens für die Galápagos-Inseln (dort Colon-Inseln genannt), wahrscheinlich im erleichternden Sinne, zu treffen. Ob der Präsident von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat und was für einen, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

Das 19.000 km² große Marajo (Ilha de Marajo) wird als brasilianische Meeresinsel (Küsteninsel) bezeichnet. Sie ist aber wohl eher als ein Teil des großen Deltas des Amazonenstromes (nebst Xingu und Araguayu) aufzufassen, ähnlich wie gewisse nur zu Wasser erreichbare Teile des Königreiches der Niederlande oder Unterägyptens.

Von größter Wichtigkeit ist die Inselfrage für Chile, dessen Südgebiete zum nicht geringen Teile aus Inseln bestehen, von der größeren und auch bewohnten Insel Chiloe an mit ihrem feucht-kühlen Klima bis zum eher subpolaren Feuerland, dessen Westteil, wie bereits erwähnt, chilenisches, dessen Ostteil argentinisches Staatsgebiet ist. Ein ausgedehnter Landstrich im südlichen Chile samt seinen Inseln war, ähnlich wie der Norden des europäischen und asiatischen Rußlands und aus ähnlichen Gründen, unter dem Namen Magellanes ein Zollausschluß, tatsächlich ein Freigebiet. Später wurden diese Zollbegünstigungen einigermaßen eingeschränkt, aber zum großen Teile nicht oder nicht ganz aufgehoben. Nach dem Zolltarifgesetz vom 22. Februar 1928 genießt Magellanes mit seinen Insel- und Festlandsgebieten noch immer folgende Begünstigungen: Eine große Freiliste für zumeist notwendige oder recht brauchbare Dinge; eine längere Liste mit Sätzen, die dem allgemeinen chilenischen Zolltarif angeglichen sind, und worin, neben Luxuswaren, freilich auch gewöhnliche Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vorkommen; der Rest der Waren erhält einen Zollnachlaß von 85 v. H. der allgemeinen Tarifsätze.

Argentinien verfügt, abgesehen von kleinen Küsteninseln, nur über seinen keine besonderen Zollbegünstigungen genießenden Anteil am Feuerland mit viel Schafzucht und einer Sträflingssiedlung im Südhafen Uschuaia. Die Tatsache des britischen Besitzes der schwach bevölkerten, wohl eher subpolaren Falkland-Inseln (wo übrigens britische Waren keine Zollbevorzugung genießen) ist Argentinien ungefähr ebenso unangenehm wie Italien die englische Herrschaft über Malta.

Für Mittel- und Südafrika ist die Frage der insularen Zollgebiete, abgesehen von kleinen Küsteninseln und von dem in anderem Zusammenhang bereits behandelten Madagaskar samt Nebeninseln sowie Zanzibar, von mäßiger Bedeutung. An den Küsten Westafrikas verfügen Spanien und Portugal, noch von den Zeiten ihres früheren kolonialen Glanzes her, über einzelne wirtschaftlich nicht unwichtige Inselgebiete mit besonderen, mäßig hohen Zolltarifen und Vorzugszöllen zugunsten der Mutterländer, so Portugal über die Kap Verde-Inseln, Principé und St. Thomé, Spanien über Fernando Poo und Annobom. Die Bissagos-Inseln gehören dem kleinen Zollgebiet von Portugiesisch Guinea an.

Bemerkenswerterweise befanden sich zur Zeit des Bestandes von Deutsch-Südafrika die dessen südlicher Küste vorgelagerten zahlreichen kleinen Inseln in englischem Besitz.¹ Diese Sonderbarkeit fand ihr Ende,

¹ Dieser wegen der Guanolager der Inseln nicht unwichtige Besitz besteht tatsächlich seit 1843, formell-völkerrechtlich seit 1861.

als die Pariser Friedenskonferenz Südwestafrika als Mandat Großbritannien oder vielmehr Südafrika überließ. Die erwähnten Inseln wurden nämlich (samt dem alten britischen festländischen Einschluß Walfischbai) dem Mandatsgebiet verwaltungsmäßig und zollpolitisch zugeschlagen, das selbst wiederum mit dem Zollgebiet der Südafrikanischen Union vereinigt wurde. Die der Nordküste von Portugiesisch-Ostafrika bis über den 17. Grad südlicher Breite hinaus vorgelagerten zahlreichen kleinen Inseln sind portugiesischer Besitz und nur dadurch bedeutsam, daß sich auf zwei unter ihnen nicht unwichtige Hafenstädte befinden: Ibo und Mozambique.

Es wäre noch auf einige im britischen Besitz befindliche, bisher noch nicht besprochene Inseln in größerer oder geringerer Nähe von Ostafrika hinzuweisen. Unter ihnen steht an erster Stelle das i. J. 1810 von Frankreich an England gekommene Mauritius als Lieferer von Zucker, daneben von Aloefaser und Kokoserzeugnissen (1865 km² mit rund 377.000 Einwohnern, überwiegend Indern, i. J. 1921) mit besonderem, mäßig hohen Zolltarif und Vorzugszöllen zugunsten britischer Waren. Von geringerer Bedeutung sind: Das zum Zollgebiet von Mauritius gehörende, östlich hievon gelegene Rodriguez (110 km² mit rund 6600 Einwohnern i. J. 1921), die Inselgruppe der Seychellen (mit Nebeninseln 403 km² und rund 24.500 Einwohnern i. J. 1921) und schließlich Sokotra samt Nebeninseln (3579 km² mit rund 12.000 Einwohnern); dieses könnte fast ebenso gut zu Arabien gerechnet werden, dem es sprachlich-rassisch angehört (es untersteht der Verwaltung von Aden, das selbst wiederum ein Außengebiet der indischen Präsidentschaft Bombay ist), wie zu Ostafrika.

Erwähnenswert sind auch drei am 11. Januar 1929 in England mitgeteilte Kolonialverordnungen, welche über die zollpolitische Zugehörigkeit gewisser kleiner, aber auch größerer Inseln im Atlantischen Ozean und im angrenzenden südlichen Eismeer Entscheidungen treffen. Darnach unterstehen die Inseln Ascension und Tristan da Cunha, die bisher keine Zollgesetzgebung hatten, nunmehr dem zollpolitischen Gutdünken des Governor in Council von St. Helena, und die Zollgesetze der Falkland-Inseln werden ausgedehnt über South Georgia, South Orkneys, South Sandwich-Inseln, South Shetland-Inseln und Grahamland.

Es wäre im allgemeinen und im einzelnen noch viel über die insularen Zollgebiete zu sagen. Aber, abgesehen von den räumlichen Grenzen eines Zeitschriftenaufsatzes, käme man leicht aus vornehmlich wirtschaftsgeographischen in überwiegend handels- und zollpolitische Darlegungen hinein, was hier eher zu vermeiden wäre.

Talgeschichtliche Studien im Gebiete des Wiestales östlich Salzburg.

Von Dr. Erich Seefeldner.

Zwischen der Lammermündung und Salzburg wird das rechte Ufer der Salzach von einer Gebirgsgruppe begleitet, welche seit den grundlegenden geologischen Untersuchungen von Ed. Sueß u. E. v. Mojsisovics gewöhnlich als Osterhorngruppe bezeichnet wird. Sie wird bei schwach SW. fallendem Schichtbau im S u. SW vorwiegend aus jurassischen Mergelkalken, im N. und NO. aus Hauptdolomit aufgebaut. Der

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1931

Band/Volume: [74](#)

Autor(en)/Author(s): Schilder Siegmund

Artikel/Article: [Insulare Zollgebiete. 22-42](#)